

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft (Burghaslacher Straße 4, OG) des Marktes Uehlfeld

Der Markt Uehlfeld erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft in der Burghaslacher Straße 4 werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Benutzungs- und Verbrauchsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 4,30 € je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche.
- (2) Für die folgenden verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden gesonderte Verbrauchsgebühren erhoben:
 - a. Strom wird durch den Markt auf Namen des Nutzers angemeldet
 - b. Wasser: Gebühr je m³: 1,75 €
 - c. Abwasser Gebühr je m³: 1,53 €

Bei Räumung der Unterkunft bzw. am Jahresende wird der Verbrauch festgestellt und abgerechnet.

§ 4

Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit der Räumung der Unterkunft. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden am Tag der Einweisung bzw. jeweils am Monatsersten im

Voraus fällig.

- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Benutzungsgebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Uehlfeld, den 15.12.2017

S t ö c k e r
Erster Bürgermeister